

## 5. Gesetz zur Änderung der Anweisung für Geistliche, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie im Bereich der kirchlichen Vereine und Verbände zur Bekämpfung des Coronavirus

Die Anweisung für Geistliche, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie im Bereich der kirchlichen Vereine und Verbände zur Bekämpfung des Coronavirus vom 17.06.2020, zuletzt geändert am 27.10.2020, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 e. Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Feste aus maximal zwei Haushaltsgemeinschaften gebildete Gruppen von höchstens zehn Personen müssen den Mindestabstand zueinander nicht einhalten und können entsprechend zusammensitzen.“
2. Nr. 3 k. wird wie folgt gefasst:  
„k. In dem in **Hessen** liegenden Teil des Bistums ist in Gottesdiensten eine den staatlichen Vorschriften entsprechende Mund-Nasen-Bedeckung (also keine Kinnvisiere o.ä.) zu tragen. Dies gilt nicht für Kinder unter sechs Jahren sowie für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Die Leiter von Gottesdiensten, Lektoren und Personen nach Nr. 5 b. sind für die Zeit der konkreten Ausübung ihrer jeweiligen liturgischen Dienste von der Maskenpflicht befreit. Muss aus liturgischen Gründen der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten werden, so ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.“
3. Hinter der bisherigen Nr. 3 k. wird das Folgende als neue Nr. 3 l. eingefügt:  
„l. In dem in **Thüringen** liegenden Teil des Bistums wird das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in Gottesdiensten empfohlen.“
4. Die bisherigen Nummern 3 l. bis 3 n. werden zu den Nummern 3 m. bis 3 o.
5. In Nummer 4 n. werden die Worte „können zusätzlich Handschuhe und/oder eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.“ durch die Worte „ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Zusätzlich können Handschuhe getragen werden.“ ersetzt.
6. Nr. 23 wird wie folgt gefasst:  
„23. **Maßnahmen und Veranstaltungen** sind derzeit nur in sehr eingeschränkter Form zulässig. Folgende Maßnahmen dürfen stattfinden:
  1. Gremiensitzungen (insbesondere des Pfarrgemeinderats und des Verwaltungsrats), soweit diese angesichts der darin zu erörternden Themen wirklich notwendig sind (vgl. Nr. 32),
  2. Angebote religiöser Bildung, insbesondere Erstkommunion- und Firmkatechesen, wobei jeweils zu prüfen ist, ob auf digitale Formate oder wenigstens auf möglichst große Räumlichkeiten wie etwa einen Kirchenraum ausgewichen werden kann,
  3. Einzelsupervisionen.Anderweitige Maßnahmen wie etwa Gruppenstunden im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit, Einkehrtage, Exerzitien, Treffen von kirchlichen Gruppen und Vereinen, Freizeitmaßnahmen, Konzerte und ähnliches mehr können nicht stattfinden. Nach Satz 1 zulässige Maßnahmen und Veranstaltungen dürfen nur dann stattfinden, sofern für den Ort, an dem sie stattfinden, ein hinreichendes Schutzkonzept existiert.“

7. Nr. 26 wird wie folgt gefasst:  
„**Pfarrheime** können für nach Nr. 23 zulässige pfarrliche Veranstaltungen oder Veranstaltungen kirchlicher Vereine oder Verbände genutzt werden, soweit ein entsprechendes Schutzkonzept vorliegt. Gleiches gilt für ähnliche Einrichtungen und Gerätschaften auf Pfarreiebene (Gemeindebusse etc., nicht jedoch Kindergärten). Anderweitige Veranstaltungen in Pfarrheimen können nicht stattfinden.“
8. In Nr. 28 werden der Halbsatz „also Seniorennachmittage oder dergleichen“ und das darauffolgende Komma gestrichen.
9. Nr. 29 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„**Gesangsproben und Proben mit Blasinstrumenten** können derzeit nicht stattfinden.“
10. In Nr. 29 wird nach Satz 1 das Folgende als neuer Satz 2 eingefügt:  
„Dies gilt nicht für die im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung am Bischöflichen Kirchenmusikinstitut erforderlichen Proben, soweit bei diesen Folgendes beachtet wird:“

Dieses Gesetz tritt zum 05.11.2020 in Kraft. Es wird durch Veröffentlichung auf der Homepage des Bistums promulgiert.

Fulda, den 05.11.2020

Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda